

Verwandtenunterstützungspflicht der in Güterverbindung lebenden Ehefrau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stand danach ausschließlich dem Bunde zu. Das Gesetz hat den eine Zeitlang unmäßigen Konsum gebrannter Wasser einzudämmen vermocht.

Damit haben wir einiges, was uns bedeutsam erscheint, aus der Tüchtigkeit Schenks hervorgehoben. Die Darstellung macht aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch und könnte das auch nicht, da der zur Verfügung stehende Raum nicht unbeschränkt ist. Es sei hier nur noch an die großen Verdienste Schenks um die Förderung der schweizerischen Kunst, sowie an seine Mitarbeit am Zustandekommen des eidgenössischen Banknotengesetzes vom Jahre 1891 erinnert.

Im Jahre 1895 ereilte den noch rüstigen einundsiebzigjährigen Mann der Tod.

Am Morgen des 8. Juli, nach seinem Bureau im Bundeshaus sich begebend, reichte er einem Armen am Fuße des Murgauerstaldens ein Almosen. Dabei wurde er von einem Lastwagen überrannt. An den Folgen der Verletzungen starb er dann 10 Tage später, ohne das klare Bewußtsein wieder ganz erlangt zu haben.

Wie schon eingangs erwähnt, ist nun dem großen Staatsmann zum Andenken unten an der Spitalgasse ein Haus erbaut worden, das in einem Fries über der Fensterreihe des dritten Stockes in klarer Schrift die ehrenden Worte „Karl Schenk-Haus“ trägt. Der Stil des Bauwerkes erinnert an die Frührenaissance. Die Front mißt 24 Meter. Die ruhig gegliederte Fassade wird durch kräftige Laubenbogen getragen. Zwischen dem zweiten und dritten Stock bemerkt man ein Medaillon mit dem Kopf Karl Schenks im Profil. Das Haus wird durch einen Mittelgang geteilt. Eine achteckige Lichthalle, mit runden Glasfliesen überdacht, erlaubt dem Licht auch Zutritt zu den innern Teilen des Hauses.

Im geräumigen Bauwerk sind verschiedene Geschäfte untergebracht, wie der Blumenladen Schärer und Luginbühl, die seit 1852 bestehende Confiterie Sträßle, das Geschäft Steiner & Co. (Photo, Radio) usw. Den Hauptteil der oberen Stockwerke nehmen 72 Bureau Räume ein. Vom obersten Stock genießt man eine prächtige Aussicht auf die Alpen. Das großzügige Geschäfts- und Verwaltungsgebäude zeigt keinen ungesunden Luxus. Es wird mit dazu beitragen, daß das Berner Volk seinen tüchtigen Staatsmann Karl Schenk nicht so bald vergißt.

Verwandtenunterstützungspflicht der in Güterverbindung lebenden Ehefrau.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. Dezember 1925.)

Die Mutter einer mit ihrem Ehemann in Güterverbindung lebenden Ehefrau wurde von der Armenbehörde unterstützt. Als die Ehefrau die Leistung von Ersatzbeiträgen ablehnte, erhob die Armenbehörde beim Regierungsrat Klage. Dieser wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Die Beklagte lebt mit ihrem Ehemanne in Güterverbindung. Da Schwieger söhne nicht unterstützungspflichtig sind, kann die Beklagte nur dann zur Beitragsleistung angehalten werden, wenn sie eigenes Vermögen oder Einkommen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klage muß daher abgewiesen werden.

Unterstützungspflicht eines verheirateten Sohnes gegenüber seinem Vater unter Mitberücksichtigung des Erwerbseinkommens seiner Ehefrau; Ersatz von Betreibungskosten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1925.)

Ein in einem Altersheim versorgter Vater mehrerer erwachsener Kinder wurde seit langem von der Armenpflege unterstützt. An die Versorgungskosten leistete ein lediger Sohn vereinbarungsgemäß monatliche Ersatzbeiträge. Nachdem er sich in der Folge verheiratet hatte, stellte er seine Beitragsleistungen ein, indem er